

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines Postgesetzes (PostG)**

Punkt 18 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Statt Nr. 49 der Drs. 147/2/97 nimmt der Bundesrat zu  
§ 50 Satz 1 wie folgt Stellung:

In § 50 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte bis zu 100 Gramm und deren Einzelpreise weniger als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz)."

Begründung:

Auf die allgemeine Stellungnahme Ziffern 57 und 58 wird verwiesen. Im Sinne einer transparenten und nachprüfbaren Regelung wird im ersten Schritt eine einheitliche Gewichtsgrenze von 100 g ohne Differenzierung nach Inhalten der Postsendung für erforderlich

**Ausgeliefert am**  
**15. MAI 1997**

gehalten. In Anbetracht der zunehmenden Substitution des Briefes durch elektronische Kommunikation erscheint auch die Einbeziehung der adressierten Massensendungen (Info-Post) sowie der adressierten Kataloge innerhalb dieser Gewichtsgrenze notwendig.

Zur Sicherstellung der Finanzierung einer hochwertigen Grundversorgung hält es der Bundesrat für erforderlich, der Deutschen Post AG zunächst einen reservierten Bereich in ausreichendem Umfang zu belassen. Im Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes - Neuordnung des Postwesens auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft - hält es der Bundesrat allerdings für erforderlich, diese Exklusivlizenz von vornherein zeitlich zu befristen. Eine solche zeitliche Befristung ist ein angemessener Kompromiß zwischen der angestrebten Öffnung der Postmärkte für einen funktionsfähigen Wettbewerb und der Notwendigkeit, eine flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung zu gewährleisten.

Eine unbefristete Exklusivlizenz oder auch eine Exklusivlizenz nur für eine Übergangszeit (deren Ablauf nicht absehbar ist), nimmt sowohl der Deutschen Post AG als auch potentiellen Wettbewerbern jede Rechtssicherheit. Die Exklusivlizenz könnte theoretisch bereits nach zwei Jahren entfallen (vgl. zweijährlichen Berichtsturnus, Nr. 46) oder aber auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben, was der Zielsetzung des Gesetzes zuwiderlaufen und die von der Deutschen Post AG

erwartete Umorientierung auf betriebswirtschaftliche Kriterien auf unbestimmte Zeit hinausschieben würde. Darüber hinaus werden sich potentielle Wettbewerber nur sehr schwer bereit finden, Investitionen und Vorkehrungen für den Markteintritt vorzunehmen, wenn ihnen keine begründete Aussicht auf Auslaufen der Monopolstellung der Deutschen Post AG geboten wird. Demgegenüber hindert eine zeitliche Begrenzung gleichwohl nicht eine Prüfung der Auswirkungen der gesetzlichen Exklusivlizenz auf die Deutsche Post AG, die Gewährleistung des Universaldienstes sowie den Wettbewerb. Sollte sich herausstellen, daß die erhofften positiven Wirkungen nicht eingetreten sind, kann der Gesetzgeber ohnehin die derzeitige Exklusivlizenz weiter verlängern. Die Mitwirkung des Bundesrates ist in jedem Fall - über die Zustimmungspflicht oder über sein Initiativrecht - gewährleistet.